

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege
- AL II 21 -

Berlin, den 24. Juni 2024
Tel.: 9028 (928) 1791
E-Mail: Henry.Franke@senwgp.berlin.de

1224 A

An den

Vorsitzenden des Hauptausschusses

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Pflegekostensteigerungen Folgebericht

Rote Nummer 1224

50 Sitzung des Hauptausschusses vom 15.11.2023

Kapitel 0930 Titel übergreifend

Der Hauptausschuss hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„SenWGP wird gebeten, dem Hauptausschuss vor der Sommerpause 2024 einen Folgebericht zur RN 1224 aufzuliefern“.

Es wird gebeten, mit nachfolgendem Bericht den Beschluss als erledigt anzusehen.

Hierzu wird berichtet:

Pflegeplanung zur Einschätzung der Entwicklung des mittelfristigen Bedarfs im Pflegebereich:

Die Pflegeprävalenz der Bevölkerung ist kein stabiler Faktor. Ob Menschen tatsächlich als pflegebedürftig gelten, unterliegt zunächst einer sehr formalen sozialstaatlichen Weichen-

stellung in Gestalt des sich wandelnden Bedürftigkeitsbegriffs im Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI). Ferner ist der tatsächliche Eintritt von Pflegebedürftigkeit im Verlauf des Lebens von einer Vielzahl individueller und sozialer Gegebenheiten abhängig. Auch diese Faktoren sind prinzipiell beeinflussbar. Fachlich unbestritten ist der Einfluss der sozialen Herkunft über die Merkmale Gesundheit und Bildung und Mobilität. Mit steigendem Alter unterscheidet sich zudem deutlich die Pflegeprävalenz zwischen Männern und Frauen. Pflegepolitisch relevant sind insbesondere die Informiertheit Betroffener zu informellen und professionellen Hilfe- und Unterstützungsangeboten in der Nachbarschaft und die Erreichbarkeit von Unterstützungs- und Hilfeangeboten. Eine weitsichtige Pflegepolitik muss diese Aspekte in den Blick nehmen und die auf Landes- und Bezirksebene verfügbaren Instrumente aktiv nutzen, um Pflegebedürftigkeit zu vermeiden und deren Verlauf weitestgehend abzumildern.

Ungeachtet der beschriebenen Variabilität der Pflegeprävalenz wird sich die Zahl Pflegebedürftiger im Land Berlin bis 2030 nach derzeitigen Erkenntnissen und Berechnungen um mindestens 10%, d.h. um mindestens 19.000 Personen vergrößern (siehe hierzu den von der SenWGP veröffentlichten statistischen Bericht „Prognose der Zahl Pflegebedürftiger in Berlin bis 2040“). Dabei wird der Zuwachs Pflegebedürftiger im laufenden Jahrzehnt insbesondere auf die Hochaltrigen ab 80 Jahren mit besonders hohen Pflegebedarfen entfallen. Aktuelle hochgerechnete Daten der AOK NordOst (©SAHRA-Plattform) legen nahe, dass sich die Zahl pflegebedürftiger Menschen in Berlin bereits bis Ende 2023 auf über 200.000 vergrößert haben könnte. Auch wenn der starke Zuwachs pflegebedürftiger Menschen in den vergangenen Jahren vor allem auf jene mit, gemessen am Pflegegrad, niedrigem Unterstützungsbedarf entfiel, steigt damit auch zukünftig der Bedarf an gut koordinierten professionellen und informellen Beratungs-, Unterstützungs- und Hilfsangeboten. Um auf Basis von Statistiken und Erhebungen aktuelle sowie zukünftige Handlungsspielräume der Fachkräftesicherung in Regionen, Branchen und Berufen zu identifizieren, hat die SenWGP im Jahr 2022 ein Fachkräftemonitoring des Berliner Arbeitsmarktes für Pflegefach- und Pflegefachassistentenberufe auf Basis öffentlich zugänglicher Statistiken durchführen lassen.

Das Monitoring ergab, dass aktuell etwa 77.900 Personen im Land Berlin einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit als Pflegefach- oder Pflegehilfskraft nachgehen. Das entspricht einem Beschäftigungsanteil von 4,9 Prozent an der Gesamtbeschäftigung. Entsprechend den Beschäftigungsdynamiken zwischen 2013 und 2021 ist auch bis zum Jahr 2030 mit weiterem Beschäftigungsaufwuchs zu rechnen. Unter den getroffenen Annahmen wird die Anzahl der laut BA Statistik als Pflegefachkräfte tätigen Personen bis zum Jahr 2030 in Berlin auf etwa 58.350 steigen, was bezogen auf das Jahr 2021 einer Zunahme von knapp 6.200 Beschäftigten (Wachstum von 11,9 Prozent) entspricht. Die Anzahl der als Pflegehilfskräfte tätigen Personen wird im gleichen Zeitraum um über 5.700, auf immerhin circa 31.450 (prognostiziert) zunehmen (ein Plus von 22,2 Prozent zwischen 2021 und 2030).

Im Rahmen des Berliner Fachkräftemonitorings wurde zudem eine akkumulierte Personallücke unter Status-Quo-Bedingungen bei den Pflegefachkräften in Berlin auf Basis der Projektion des Personalbedarfs (rentenbedingter Ersatzbedarf + Erweiterungsbedarf) sowie der Ausbildungsabsolventen (Altenpflegefachkräfte + Krankenpflegefachkräfte) ermittelt. Die Personallücke bei Pflegefachkräften beträgt bei gleichbleibenden Rahmenbedingungen in der Ausbildung zum Jahr 2030 ca. 6.160 Personen. Bei den Pflegehilfskräften entsteht bis zum Jahr 2030 ein Erweiterungs- und rentenbedingter Ersatzbedarf von ca. 12.700 Personen (siehe Abbildung 3.4.2 im Bericht zum Fachkräftemonitoring).

Um die Personallücke bei den Pflegefachkräften zu schließen werden bis 2030 ca. 1.300 zusätzliche Ausbildungsplätze benötigt. Darüber hinaus werden bis zum Jahr 2030 aufgrund neuer Personalbemessungsgrundsätze in der Langzeitpflege (PeBeM) ca. 6.100 Pflegefachassistenzkräfte zusätzlich zu den Pflegefach- und Pflegehilfskräften benötigt (Basis 2021).

Im Hinblick auf das kaum mehr vorhandene Fach- und nur noch begrenzte Arbeitskräfteangebot für Tätigkeiten in der Pflege auf dem Berliner Arbeitsmarkt ist die berufliche Ausbildung eines der wesentlichen Instrumente der Fachkräftesicherung in der Pflege.

Diese und weitere Erkenntnisse fließen in die Landespflegestrukturplanung für Berlin ein. Die aus den prognostizierten Zahlen resultierenden Versorgungsbedarfe sind nicht auf Leistungsangebote des Systems der Pflegeversicherung beschränkt. Sie nehmen die erforderliche Verzahnung zwischen professionellen Diensten, bürgerschaftlichem Engagement, nachbarschaftlicher und familiärer Hilfe als Gesamtheit in den Blick.

Die Fertigstellung des aktuellen Landespflegeplans für Berlin ist für Ende 2024 geplant.

Pläne seitens des Landes zur Weiterentwicklung der Ausbildung - v.a. im Assistenzbereich:

Der Senat setzt sich für attraktive und durchlässige Ausbildungsmodelle auf allen Qualifikationsniveaus ein. Mit den bestehenden gesetzlichen Regelungen sind die berufsrechtlichen und finanzierungstechnischen Voraussetzungen hierfür in den vergangenen Jahren geschaffen worden. Im Bereich der landesrechtlich geregelten Pflegefachassistenz hat der erste Ausbildungsjahrgang Ende April 2024 die Ausbildung beendet, die Rückmeldungen sind insgesamt positiv. Nunmehr plant der Bund zeitnah, die Pflegeassistenz bundeseinheitlich zu regeln. Berlin war aktiv im Rahmen einer Expert*innengruppe an der Erarbeitung von Eckpunkten beteiligt und konnte dabei seine Erfahrungen mit der generalistischen Pflegefachassistenz einbringen. Sobald eine bundeseinheitliche Regelung vorgelegt wird, müssen die notwendigen landesrechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Die Herausforderungen, die weiter dringend bewältigt werden müssen, liegen in der Ausbildung der benötigten Lehrkräfte für Pflegeschulen und vor allem in der Stärkung der Ausbildungsbereitschaft und Ausbildungskompetenz der Träger der praktischen Ausbildung in der stationären Langzeitpflege und ambulanten Pflege.

Entwicklung der Kosten für Pflegebedürftige und für die öffentliche Hand im Rahmen der Hilfe zur Pflege und deren Ursachen:

Über die Kostenentwicklung der Bruttoausgaben für die Hilfen zur Pflege nach SGB XII bis 2022 wurde bereits in der RN 1224 detailliert berichtet.

Zur Entwicklung der Bruttoausgaben in der HzP im Jahr 2023 liegen noch keine Daten in der Systematik der Bundesstatistik vor.

Deshalb wird hierzu auf das aktuelle Transferberichtswesen der Senatsverwaltung für Finanzen zurückgegriffen. Die Daten sind mit den Auswertungen aus der Bundesstatistik systembedingt nicht vergleichbar, bspw. sind die vom LAGESO zentral erbrachten Leistungen nicht enthalten.

	2021	2022	2023
Ist-Ausgaben Hilfe zur Pflege in den Bezirken	292.059 T€	235.504 T€	317.692 T€

Quelle: SenFin, Transferberichtswesen der Bezirke

Der im Jahr 2022 zu verzeichnende Ausgaberrückgang ist vermutlich als Einmaleffekt auf das Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG) zu werten.

Das GVWG führte zu einer finanziellen Entlastung sowohl für Heimbewohner/-innen in Berlin als auch für den Sozialhilfeträger.

Im Jahr 2023 sind hingegen wieder starke Ausgabensteigerungen zu verzeichnen, die sich sehr wahrscheinlich auch in den Folgejahren fortsetzen werden und den Haushalt zusätzlich belasten.

Die Kosten und Ausgaben in der Hilfe zur Pflege sind stark abhängig von

- der Fallzahlentwicklung der Leistungsberechtigten
- der allgemeinen Preisentwicklung sowie von Lohn- und Gehaltsentwicklungen einschließlich Tarifierungen
- Verhandlungen zur Verbesserung der Personalausstattung, um gemäß § 113c SGB XI eine bedarfsgerechte Pflege zu gewährleisten und einen qualifikationsgerechten Einsatz in der Pflege zu ermöglichen sowie die Organisationsentwicklung in der Praxis voranzutreiben.
- der Anwendung des regional üblichen Entlohnungsniveaus
- Umsetzung der Tariftreuerregelung.

Die noch ausstehende Finanzierungsreform der Pflegeversicherung auf Bundesebene bleibt darüber hinaus eine zentrale Unwägbarkeit für die Kostenentwicklung im Bereich der Pflege im Land Berlin.

In der ambulanten Pflege haben die Bezirke und der Senat gemeinsam ein Berechnungstool entwickelt, das die Daten der aktuellen Hilfe zur Pflege Empfängerinnen/Empfänger mit den tatsächlich für das Folgejahr vereinbarten Pflegesätzen auf das Folgejahr hochrechnet. Der Senat stattet die Bezirksämter mit einem Globalsummenbudget aus, welches auch einen Anteil prognostischer Transferausgaben für Hilfe zur Pflege enthält. Das Pflegebudget wird gebildet aus den Zuweisungspreisen je Fall x geplanten Fallzahlen. Die Zuweisungspreise werden aus dem OPEN ProSoz IT-Verfahren ermittelt und mit den berechneten Preisentwicklungen auf der Basis des Medians für das Planjahr hochgerechnet. Für diese Hochrechnung werden die Daten aus den Vergütungsverhandlungen soweit sie bereits vorliegen und weitere Prognosen, z.B. bezüglich der Tarifentwicklung und der Entwicklungen in den Pflegesachleistungen herangezogen. Nach Ablauf des Jahres werden die Bezirksbudgets im sogenannten Basiskorrekturverfahren nach der tatsächlichen Fallzahlentwicklung und der tatsächlichen Preisentwicklung nachjustiert.

Die SenWGP setzte für die aHzP gemeinsam mit den Bezirken einen Arbeitsprozess auf, die nicht durch die Bezirke zu vertretenden Kostenentwicklungen zu ermitteln. Die Ergebnisse für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 führten zu einer Budgetneuberechnung, indem die Zuweisungspreise für das Abrechnungsjahr neu berechnet worden sind sowie zur Berücksichtigung bei der Plafondermittlung in den künftigen Haushaltsjahren.

Für die Produkte (bzw. Budgetierungsobjekte) der stationären Hilfe zur Pflege wurde wieder eine vollständige Nachbudgetierung der Mengen vorgenommen sowie die Differenz zwischen den individuellen bezirklichen Stückkosten und dem durchschnittlichen Zuweisungspreis ausgeglichen. Das Kostenrisiko der Bezirke wird damit vollständig ausgeglichen.

Entwicklung Fallzahlen bei der Hilfe zur Pflege:

Künftige Fallzahlen lassen sich nur bedingt abschätzen, da diese vom individuellen Antragsverhalten und Bedarfen Betroffener abhängen. In der Vergangenheit ist bis 2022 ein leichter Rückgang der berechtigten Leistungsempfänger zu verzeichnen gewesen. Derzeit kehrt sich dieser Trend aufgrund der Kostenentwicklungen z.B. nach der Tariftreuregelung in der Pflege um. Die reale Entwicklung der Fallzahlenentwicklung in der HzP zeigt einen leichten Anstieg sowohl in der ambulanten als auch stationären Hilfe zur Pflege auf. Von den Bezirken wird eine steigende Anzahl an Neuanträgen in der Hilfe zur Pflege berichtet. In die jeweiligen amtlichen Statistiken werden diese allerdings erst überführt, wenn eine Bewilligung erfolgt ist, so dass Bearbeitungsrückstände oder abgelehnte Anträge nicht erfasst werden. Genauere statistische Zahlen können aktuell nicht geliefert werden, da bei der SenASGIVA noch keine statistischen Daten zu den Ausgaben SGB XII im Berichtsjahr 2023 vorliegen.

Abbildung der Fallzahlenentwicklung im Haushaltsplan:

Die Globalsummenzuweisung und Nachschau der Bezirkshaushaltspläne für die Haushaltsjahre erfolgt federführend durch die SenFin. Im Bereich der Hilfe zur Pflege ist die Plafonderhöhung für 2024 aufgrund der Berücksichtigung der Tariffreuregelung des Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetzes, welches im September 2022 in Kraft getreten ist durch erhöhte Zuweisungspreise bereits berücksichtigt worden.

Die „AG Qualität und Transferausgaben steuern“, bestehend aus Vertreter*innen der Bezirke, der SenFin und der SenWGP, hat einen Arbeitsprozess mit dem Ziel aufgesetzt, gestiegene Ausgaben und Mengen durch eine Kostensatzerhöhung zu ermitteln und zu bewerten sowie für die Basiskorrektur und schließlich für die Budgetierung zu dokumentieren.

Ausgleich für ein mögliches Überschreiten der Ansätze im Haushaltsplan:

Im Rahmen der Basiskorrektur werden die nicht durch die Bezirke zu verantwortenden Steigerungen der Kosten in der HzP seitens der SenFin berücksichtigt.

Im Mengenkorrekturverfahren werden zusätzlich zu den Kostenentwicklungen die in der Basiskorrektur zu berücksichtigenden Mengenentwicklungen validiert.

Insofern erfolgt ein Ausgleich der nicht durch die Bezirke zu vertretenen Überschreitungen der Ansätze. Dies gilt äquivalent für eine Unterschreitung.

Bearbeitungsstand von Anträgen auf Gewährung von Hilfe zur Pflege in den einzelnen Bezirken, durchschnittliche Wartezeiten und Bearbeitungsdauer:

Die Bezirke sind für die Antragsbearbeitung verantwortlich. Bei der Leistungsgewährung von Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel des SGB XII handelt es sich nach dem Gesetz über die Zuständigkeit in der allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz - AZG) um eine bezirkliche Aufgabe. Sie erfüllen ihre Aufgaben nach den Grundzügen der Selbstverwaltung.

Die Kostenübernahme von Leistungen (Bewilligung) setzt sich aus zwei Handlungssträngen zusammen: Der Pflegebedarfsfeststellung (welche pflegerischen Leistungen im Einzelfall notwendig und angemessen sind) und der sozialhilferechtlichen Bedarfsfeststellung (welcher finanzielle Unterstützungsbedarf/finanzielle Bedürftigkeit liegt vor). Für diese Verwaltungsverfahren sind keine spezifischen gesetzlichen Bearbeitungsfristen vorgegeben.

Die sozialhilferechtliche Bedarfsfeststellung umfasst damit neben der Feststellung des pflegerischen Bedarfs auch die Feststellung der Einkommens- und Vermögenssituation. Die Antragstellenden sind dabei zur Mitwirkung verpflichtet und müssen u.a. notwendige Unterlagen zur Verfügung stellen.

Zur berlinweiten Straffung des Verfahrensschrittes der Bedarfsfeststellung haben Bezirke und Senatsverwaltung sich darauf verständigt, dass die Pflegebedarfsermittlung planmäßig innerhalb von acht Wochen erfolgt. Dieser Zeitraum ist den Bezirken im Rundschreiben der Senatsverwaltung für Pflege Nr. 01/2019 über Leistungen der ambulanten HzP nach den §§ 61 SGB XII mit dem Zweck der einheitlichen Rechtsanwendung als Empfehlung an die Hand gegeben worden. Sollte die sozialhilferechtliche Bedarfsfeststellung längere Zeit in Anspruch nehmen, so soll der ambulante Pflegedienst über den festgestellten pflegerischen Hilfebedarf informiert werden. Dies stellt zwar keinen Bewilligungsbescheid dar, soll dem Pflegedienst jedoch die Sicherheit vermitteln, dass Leistungen für diesen Zeitraum in diesem Umfang durch den Sozialhilfeträger erstattet werden, wenn sich bei der weiteren Sachverhaltsermittlung oder im Nachhinein nicht entscheidende Hinweise auf vorsätzliche oder grob fahrlässig fehlerhafte Angaben bei der Bedarfsermittlung ergeben oder beim Antragssteller keine finanzielle Bedürftigkeit festgestellt wird.

Im Fall der besonderen Eilbedürftigkeit der Hilfeleistung (etwa in der sogenannten Finalpflege) kann über eine im Bezirksamt dazu berechtigte Kontaktperson eine telefonische Zusage gegenüber dem Pflegedienst gemacht werden. Diese wird unverzüglich möglichst per Telefax oder E-Mail mit Scan durch das Bezirksamt bestätigt. So sollen Härten abgemildert werden.

Aktuelle Erhebungen zur Bearbeitung von Antragszeiten liegen nicht valide vor. Dem Senat liegen hierzu allerdings inzwischen Schätzungen aus einzelnen Bezirken vor. Demnach werden in der ambulanten Hilfe zur Pflege mehr als die Hälfte der Fälle bei Erstbewilligungen innerhalb von zwölf Wochen und knapp Dreiviertel der Folgebewilligungen innerhalb von 8 Wochen beschieden. Einige Sozialämter berichten, dass es einen Rückstand bei der Bearbeitung von Anliegen der Antragstellenden gäbe. Die zur Quantifizierung insgesamt maßgeblichen Daten werden bislang nicht systematisch erfasst und liegen dem Senat somit auch nicht auswertbar vor.

Grundsätzlich können aus verschiedenen Gründen Antragsverfahren komplex sein, z. B. weil notwendige Unterlagen (noch) nicht eingereicht wurden, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse unübersichtlich sind, Pflegegutachten oder Stellungnahmen noch nicht vorliegen oder eine rechtliche Betreuung eingesetzt werden soll. Auch wenn Bearbeitungsrückstände in den Sozialämtern auch wegen der insgesamt hohen Belastung und personell angespannten Lage der bezirklichen Sozialämter vorliegen sollten, können mögliche Gründe für lange Bearbeitungszeiten vielfältig sein und nicht allein der Verantwortung der Bezirke zugeordnet werden.

Bekannt sind Einzelfälle, in denen Pflegedienste mit längeren Bearbeitungszeiten in der Leistungsbewilligung konfrontiert sind. Um dies quantifizieren zu können und aus den Ergebnissen Optimierungspotenziale zu ermitteln, ist eine valide Datenlage wesentliche Voraussetzung. Gleichwohl soll der Aufwand zur Erfassung der erforderlichen Daten so gering wie möglich gehalten werden.

Eine Vorstufe zur "digitalisierten" Erfassung der Bearbeitungszeiten ist ein übergeordnetes Prozessmodell gemeinsam mit den zwölf Bezirksämtern zu erarbeiten. Für diesen Arbeitsprozess sind bereits auf gesamtstädtischer Ebene der für die Pflege zuständige Steuerungsdienst sowie alle Bezirke eingebunden worden. Ein erster Workshop hat dazu bereits stattgefunden.

Anträge auf Hilfe zur Pflege werden durch die Bezirke anhand eines - sowohl in der Sachbearbeitung als auch in der Pflegebedarfsermittlung - optimierten Geschäftsprozesses bearbeitet. Hierzu stehen den Bezirken qualifizierte Mitarbeiter*innen und ein qualitativ hochwertiges Pflegebedarfsermittlungsinstrument zur Verfügung.

Hinsichtlich der notwendigen Voraussetzungen für eine Digitalisierung in der HzP liegen die gesamtstädtischen Prozesserhebungen sowie deren Optimierung gemäß des E-Governmentgesetzes von Berlin (EGovG Bln) für alle Geschäftsprozesse in der ambulanten und stationären Hilfe zur Pflege bereits finalisiert vor. Eine Abschlussdokumentation ist erstellt. Die Vorstufe für eine geplante Digitalisierung in der Hilfe zur Pflege (aHzP) liegt damit seitens der SenWGP vollständig vor.

Zeitplan der Erarbeitung der Landesverordnungen zum Wohnteilhabegesetz:

Es ist geplant, die drei Verordnungen zum Wohnteilhabegesetz zu novellieren (Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung, Wohnteilhabe-Personalverordnung und Wohnteilhabe-Bauverordnung). Neben formalen Anpassungen an die Neufassung des Wohnteilhabegesetzes (WTG) im Jahr 2021 sollen auch inhaltliche Veränderungen erfolgen.

Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung

Es ist geplant, die Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung durch eine Nachfolgeverordnung abzulösen. In diesem Zusammenhang soll auch das Wohnteilhabegesetz geändert werden. Die schriftliche Anhörung der betroffenen Fachkreise und Verbände nach der GGO II zum Referentenentwurf einer Wohnteilhabe-Mitgestaltungsverordnung i.V.m. einer Änderung des Wohnteilhabegesetzes fand im letzten Quartal 2023 statt. Die Fraktionen des Abgeordnetenhauses von Berlin wurden über die eingeleitete Anhörung informiert.

Inzwischen wurden die von verschiedenen Verbänden und Institutionen abgegebenen Stellungnahmen vollständig ausgewertet. Dabei hat sich gezeigt, dass die Stellungnahmen inhaltlich breit gestreut und zum Teil sehr umfangreich und detailbezogen waren.

Verschiedene Leistungsanbieterverbände haben unter anderem auf erhebliche Auswirkungen auf Personal und Kosten infolge neuer Regelungen hingewiesen wie etwa Aufwand und Arbeitsbelastung für das Personal und Refinanzierung über Vergütungen. Dies betraf zum Beispiel geplante neue Elemente zur Verbesserung der Mitwirkung(skultur): das Mitgestaltungskonzept, die digital-technische Ausstattung für Bewohnervertretungen und personelle Unterstützung bei deren Anwendung, Aufwandsentschädigungen. Die verschiedenartigen Hinweise und Vorschläge werden geprüft.

In jedem Fall wird es eine Überarbeitung des Entwurfes geben. In die Überarbeitung wird ein Teil der verschiedenartigen Hinweise und Vorschläge einfließen. Die Überarbeitung gestaltet sich aufwändig unter anderem, weil Veränderungen mit anderen Stellen innerhalb der Berliner Verwaltung abgestimmt werden müssen. Da die Vorschriften des Wohnteilhaberechts nicht nur gemeinschaftliche Wohnformen der Pflege, sondern auch der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen umfassen, ist eine dementsprechende Einbindung der SenASGIVA und der Abt. Gesundheit der SenWGP erforderlich.

Wegen des sachlichen Zusammenhanges zwischen neuer Verordnung und Wohnteilhabegesetz ist eine einheitliche Vorlage an das Abgeordnetenhaus von Berlin beabsichtigt. Die Vorlage an Senat und Abgeordnetenhaus soll nach Mitzeichnung durch die 4 maßgeblichen Senatsverwaltungen im 1. Quartal 2025 eingebracht werden.

Wohnteilhabe-Personalverordnung und der Wohnteilhabe-Bauverordnung

Bei der Wohnteilhabe-Personalverordnung und der Wohnteilhabe-Bauverordnung bestehen erste Vorüberlegungen, die zwischen der SenWGP, der SenASGIVA, der Abt. Gesundheit der SenWGP und der Heimaufsicht beim LAGeSo abgestimmt werden.

Zur Wohnteilhabe-Personalverordnung ist derzeit beabsichtigt, in einem ersten Schritt dringend erforderliche Änderungen an den Fachkraftquotenregelungen der Verordnung vorzunehmen, um aktuellen Entwicklungen im Vertragsrecht (Pflege: SGB XI, Eingliederungshilfe: SGB IX) Rechnung zu tragen. Dies soll 2025 erfolgen.

Zur Wohnteilhabe-Bauverordnung ist momentan geplant, einen Entwurf in 2026 in die Anhörung zu bringen.

Erst danach kann eine grundlegende Novellierung der Wohnteilhabe-Personalverordnung erfolgen.

Einbindung der Träger - insbesondere aus dem frei-gemeinnützigen Bereich:

Die Einrichtungsträger werden auf verschiedenen Ebenen bzw. über verschiedene Gremien und Arbeitsformate eingebunden.

Der Referentenentwurf der Wohnteilhabe-Mitgestaltungsverordnung i.V.m. einer Änderung des Wohnteilhabegesetzes ist auf der Grundlage einer Reihe von Fachgesprächen und Austauschen mit Vertreterinnen und Vertretern aus Praxis, Wissenschaft, Einrichtungsverbänden und Verbänden der Selbsthilfe entwickelt worden. Die bei der Anhörung zum Referentenentwurf von verschiedenen Verbänden und Institutionen abgegebenen Stellungnahmen werden in die weitere Abfassung der Nachfolgeverordnung zur Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung einfließen.

Diese Vorgehensweise wird auch bei den weiteren Rechtsverordnungen verfolgt. Bei der grundlegenden Novellierung der Wohnteilhabe-Personalverordnung und der Wohnteilhabe-Bauverordnung wird es in jedem Fall eine schriftliche Anhörung der betroffenen Fachkreise und Verbände nach der GGO II geben.

Mehrbelastungen für die Pflegebedürftigen in Folge der Landesverordnungen:

Bei der Novellierung der Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung i.V.m. mit dem Wohnteilhabe-gesetz wird es nach derzeitiger Kenntnis geringfügige Mehrbelastungen für die Pflegebedürftigen geben.

Wegen der Überarbeitung des Referentenentwurfes sind derzeit keine konkreten Aussagen über zusätzliche Inhalte/Kosten möglich. Die kostenmäßigen Auswirkungen werden zu gegebener Zeit mit der Senatsverwaltung für Finanzen abgestimmt und in der Vorlage an Senat und Abgeordnetenhaus dargestellt.

Bei der Wohnteilhabe-Personalverordnung und der Wohnteilhabe-Bauverordnung können derzeit noch keine Aussagen über Mehrbelastungen für die Pflegebedürftigen getroffen werden, da die Regelungsinhalte noch nicht feststehen. Grundsätzlich sollen die Anforderungen am Schutzbedarf von Menschen mit Pflegebedürftigkeit und Behinderungen ausgerichtet werden. Maßgeblich ist der Stand der Erkenntnisse über die Auswirkungen der personellen und baulichen Ausstattung in gemeinschaftlichen Wohnformen auf die Wahrung von Selbstbestimmung und Teilhabe und den Schutz von Persönlichkeitsrechten der Menschen, die in den Wohnformen wohnen und betreut werden.

Im Prozess zur Einführung eines wissenschaftlich fundierten Verfahrens zur einheitlichen Bemessung des Personalbedarfs in Pflegeeinrichtungen nach qualitativen und quantitativen Maßstäben nach § 113c SGB XI (alte Fassung) wurde für die stationäre Langzeitpflege festgestellt, dass eine gute professionelle Pflege neben mehr Pflegefachpersonen zukünftig bundesweit bis zu 100.000 zusätzliche Personen mit einer Pflegehilfe- oder Pflegeassistentenausbildung (QN 3) benötigt (vgl. Rothgang 2020, S. 371).

In Berlin ergibt sich ein Personalmehrbedarf an Assistenzkräften von 70,6 Prozent (vgl. Rothgang 2020, S. 260). Das Land Berlin setzt sich aktiv für einen bedarfsgerechten Qualifikationsmix in der Pflege ein und hat in diesem Rahmen die berufsrechtlichen und finanzierungstechnischen Voraussetzungen hierfür in den vergangenen Jahren geschaffen, u.a. für die Ausbildung in der Pflegefachassistenz, die analog zu den qualitativen Vorgaben des Pflegeberufgesetzes gestaltet wurden.

Der zu erwartende Anstieg der Ausbildungskosten wird voraussichtlich zu einer fortschreitenden (moderaten) Steigerung der Eigenanteile führen, worauf das Land Berlin aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben, insbesondere des SGB XI nur einen begrenzten Einfluss hat. Zudem liegt die Finanzierung der Pflegeversicherung in der Regelungskompetenz des Bundes. Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung ist die Herausnahme der Ausbildungskostenumlage aus den Eigenanteilen angekündigt. Das Land Berlin hat auf diese Prozesse nur begrenzten Einfluss. Gleichwohl hat sich das Land Berlin gemeinsam mit den anderen Bundesländern auf Bundesebene für die Begrenzung der Eigenanteile der Pflegebedürftigen eingesetzt und wird dies weiter tun.

Planung der energetischen Sanierung von Pflegeeinrichtungen:

Der Senat plant keine Förderung der energetischen Sanierung von Pflegeeinrichtungen. Entsprechende Pläne auf Bundesebene sind nicht bekannt.

Um Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz zu fördern, werden von der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt im Rahmen des Berliner Programms für nachhaltige Entwicklung (BENE 2) Fördermittel vergeben. Je nach Förderschwerpunkt können u.a. gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen, öffentliche Unternehmen und/oder private Unternehmen entsprechende Fördergelder beantragen.

In Vertretung

Ellen Haußdörfer

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege